

# Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung) – Auszüge

Zusammenstellung: Uwe Kleinert, Oktober 2018, ohne Gewähr

## Fassung von März 2015

### 1 Anwendungsbereich

#### 1.1 Sachlicher Anwendungsbereich

[ ... siehe unten ]

Diese Verwaltungsvorschrift dient auch der Umsetzung der von der Landesregierung verfolgten Ziele einer nachhaltigen Entwicklung auch im Bereich der öffentlichen Beschaffung. Dabei heißt Nachhaltigkeit in diesem Zusammenhang, ökologische Aspekte gleichberechtigt mit sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass die zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht auf Kosten kommender Generationen verbraucht werden. Dazu gehören insbesondere auch [... Verweis u.a. auf klimaneutrale Landesverwaltung, Entwicklungspolitische Leitlinien]

[1. Absatz] Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die entgeltliche Beschaffung

## Neufassung von Juli 2018

[In der Inhaltsübersicht steht vor den nummerierten Abschnitten jetzt neu und zusammenhanglos „Nachhaltige Beschaffung“. Im Inhalt findet sich kein entsprechender Abschnitt – etwa im Sinne einer Präambel.]

### 1 Ziele und Anwendungsbereich

#### 1.1 Ziele und sachlicher Anwendungsbereich

Ziel der Landesregierung ist es, der nachhaltigen Beschaffung größeres Gewicht zu geben. Dabei heißt Nachhaltigkeit in diesem Zusammenhang, qualitative, innovative, soziale, umweltbezogene und wirtschaftliche Aspekte gleichberechtigt zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass die zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht auf Kosten kommender Generationen verbraucht werden. Dazu gehören insbesondere auch [... Verweis u.a. auf klimaneutrale Landesverwaltung, Entwicklungspolitische Leitlinien, Leitsätze der Ernährungsstrategie; nicht auf die Nachhaltigkeitsstrategie, nicht auf die Ressourceneffizienzstrategie, nicht auf die Naturschutzstrategie]

Die Landesverwaltung soll bezüglich der Berücksichtigung nachhaltiger Aspekte bei der Beschaffung nach dieser Verwaltungsvorschrift Vorbild für die Kommunen sein. [...]

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die entgeltliche Beschaffung von Liefer-

**Kommentar [UK1]:** Ich betrachte das als einen redaktionellen Fehler. Möglicherweise war eine entsprechende Präambel angedacht, die dann nicht durchsetzbar war – und der Punkt wurde in der Inhaltsübersicht übersehen. Auf keinen Fall sollte man das als Überschrift über die gesamte VwV missverstehen (es steht ja nur in der Inhaltsübersicht)!

**Kommentar [UK2]:** Eine unter globaler Perspektive taugliche Definition könnte lauten: „Nachhaltigkeit stellt sicher, dass die Bedürfnisse der heute lebenden Menschen gedeckt werden, ohne die Fähigkeit künftiger Generationen zur Deckung ihrer Bedürfnisse einzuschränken.“ (intra- und intergenerative Gerechtigkeit im Sinne des Brundtland-Berichts)

von **Liefer- und Dienstleistungen** im Sinne der Definition des § 99 Absatz 1, 2 und 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils geltenden Fassung (öffentlicher Auftrag), zum Beispiel aufgrund von Kauf-, Werk-, Werklieferungs- und Leasingverträgen.

## 2 Grundsätze der Beschaffung

### 2.1 Allgemeine Grundsätze [...]

### 2.2 Berücksichtigung von nachhaltigen und innovativen Aspekten bei der Beschaffung

Nachhaltige und innovative Aspekte können bei der Leistungsbeschreibung (Nummer 8 und 9), insbesondere in den technischen Spezifikationen, berücksichtigt werden. In Ausnahmefällen ist eine Berücksichtigung bei den Eignungskriterien (Nummer 11.2), bei den Zuschlagskriterien (Nummer 11.4.1) oder bei den Ausführungsbedingungen (Nummer 10.1.2) möglich, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen, sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben, überprüfbar und nicht-diskriminierend sind.

[...]

## 8 Leistungsbeschreibung, Aufgabenbeschreibung

### 8.1 Leistungsbestimmungsrecht

Die öffentlichen Auftraggeber haben bei der Definition des Auftragsgegenstands ein originäres Leistungsbestimmungsrecht, das heißt, sie können bestimmen „was“ beschafft werden soll, welche Eignungs- und Zuschlagskriterien gelten und wie diese gewertet werden sollen. Dabei können auch strategische Aspekte, insbesondere nachhaltige oder innovative Belange miteinbezogen werden, soweit sie die in Nummer 2.2 genannten Anforde-

**und Dienstleistungen** im Sinne der Definition des § 103 Absatz 1, 2 und 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils geltenden Fassung (öffentlicher Auftrag), das heißt, wenn der öffentliche Auftraggeber wie ein privater Einkäufer auftritt zum Beispiel beim Abschluss von Dienstleistungsverträgen, beim Einkauf von Waren, beim Abschluss von Leasingverträgen.

## 2 Grundsätze der Beschaffung

### 2.1 Allgemeine Grundsätze [...]

### 2.2 Berücksichtigung **nachhaltiger Ziele** bei der Beschaffung

Zur Erreichung der nachhaltigen Ziele der Landesregierung **werden** bei der Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen **qualitative, innovative**, soziale und umweltbezogene Aspekte nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift **berücksichtigt**. [Sinngemäß in etwa übereinstimmend mit **§ 97,3 GWB und § 2,3 UVgO**]

[...]

## 10 Leistungsbeschreibung, Aufgabenbeschreibung, Berücksichtigung nachhaltiger Aspekte

### 10.1 Leistungsbestimmungsrecht

Die Auftraggeber haben bei der Definition des Auftragsgegenstands ein originäres Leistungsbestimmungsrecht, das heißt, sie können bestimmen „was“ beschafft werden soll, welche Eignungs- und Zuschlagskriterien gelten und wie diese gewertet werden sollen. **Dabei können auch strategische Aspekte, insbesondere nachhaltige oder innovative Belange miteinbezogen werden, soweit sie die in Nummer [...] genannten Anforderungen erfüllen.**

**Kommentar [UK3]:** Bauleistungen weiterhin nicht einbezogen – aber deren Integration ist auch auf Bundesebene gescheitert

**Kommentar [UK4]:** Zwischenzeitlich „können“

**Kommentar [UK5]:** „Bei der Vergabe werden Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte nach Maßgabe dieses Teils berücksichtigt.“

rungen erfüllen.

[...]

## 8.6. Strategische Aspekte

Bei der Berücksichtigung strategischer Aspekte ist der unter Umständen höhere Preis für die Beschaffung kein Hindernis, sofern er unter Berücksichtigung des § 7 LHO als wirtschaftlich angesehen werden kann. In die Bewertung sind gegebenenfalls auch volkswirtschaftlich relevante Aspekte einzubeziehen.

Das zentrale Portal für nachhaltige Beschaffung öffentlicher Auftraggeber des Beschaffungsamtes des Bundesministerium des Innern (BMI) - Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung [...] informiert über Gesetze, Regelungen, Leitfäden und Beispiele aus Bund, Ländern und Kommunen zur nachhaltigen Beschaffung.

[...]

## 10.3 Berücksichtigung von nachhaltigen Aspekten in der Leistungsbeschreibung

Bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung ist ab den EU-Schwellenwerten zu prüfen, ob nachhaltige Aspekte berücksichtigt werden können. Gemäß § 31 Absatz 3 VgV können Auftraggeber auch Anforderungen hinsichtlich der Qualität und Innovation sowie hinsichtlich sozialer und umweltbezogener Aspekte stellen, die sich auf den Prozess, die Methode zur Herstellung oder Erbringung der Leistung oder auf andere Stadien im Lebenszyklus des Auftragsgegenstandes einschließlich der Produktions- und Lieferkette beziehen, sofern diese Merkmale in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen und zu dessen Wert und Beschaffungszielen verhältnismäßig sind.

Bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung unterhalb der EU-Schwellenwerte sind nachhaltige Aspekte zu berücksichtigen, soweit mit verhältnismäßigem Aufwand möglich und sachgerecht und sofern ein sachlicher Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand besteht.

Bei der Berücksichtigung der genannten Aspekte ist der unter Umständen höhere Preis für die Beschaffung kein Hindernis, sofern er unter Berücksichtigung des § 7 LHO als wirtschaftlich angesehen werden kann. In die Bewertung sind gegebenenfalls auch volkswirtschaftlich relevante Aspekte einzubeziehen.

Das zentrale Portal für nachhaltige Beschaffung des Beschaffungsamtes des Bundesministerium des Innern (BMI) - Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung [...] informiert über Gesetze, Regelungen, Leitfäden und Beispiele aus Bund, Ländern und Kommunen zur nachhaltigen Beschaffung.

**Kommentar [UK6]:** Zwischenzeitlich keine Unterscheidung zwischen Ober- und Unterschwelle.

**Kommentar [UK7]:** Verbindlicher Prüfauftrag, allerdings schwächer als Grundsatz unter 2.2 und Regelung für Unterschwelle im folgenden Absatz

**Kommentar [UK8]:** Absatz fehlte zwischenzeitlich.

**Kommentar [UK9]:** Bedauerlich, dass der Satz gestrichen wurde; im Sinne der EU-Richtlinie hätte es „externe Effekte“ heißen müssen.

### 8.6.1 Soziale Aspekte

[... u.a. siehe unten 8.6.1.2]

### 8.6.2 Fair gehandelte Produkte

Im Rahmen der Vergabevorschriften sind unter den am Markt befindlichen und für den vorgesehenen Verwendungszweck im Sinne der Nummer 11.4 gleichwertig geeigneten Erzeugnissen beziehungsweise Dienstleistungen fair gehandelte Produkte zu bevorzugen. Dies kommt insbesondere bei Agrarprodukten wie zum Beispiel Kaffee, Tee, Kakao, Zucker, Reis, Orangen- oder **Tomatensaft**, Blumen sowie bei Sportartikel, insbesondere Bällen, Teppichen und Textilien in Betracht.

Eine Berücksichtigung von fair gehandelten Produkten im Rahmen der Zuschlagskriterien setzt voraus, dass die für die Ausschreibung relevanten Kriterien des fairen Handels in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind.

#### 8.6.1.2. Berücksichtigung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Kernarbeitsnormen)

Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen **sollen** bei den in Anlage 1 aufgeführten Produkten mit zusätzlichen Bedingungen an die Vertragsausführung gemäß § 97 Absatz 4 Satz 2 GWB vergeben werden, die das beauftragte Unternehmen verpflichten, den Auftrag ausschließlich mit Produkten auszuführen, die unter Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind. Dies bedeutet [...]

**Die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen darf nicht als Eignungs- oder Zuschlagskriterien abgefordert werden**, sondern ist nach Maßgabe der in Anlage 1 abgedruckten ergänzenden Vertragsbedingung als **zusätzliche Bedingung an die Vertragsausführung** zu stellen.

### 10.3.1 Soziale Aspekte

[...]

#### 10.3.1.2 Fair gehandelte Produkte - Berücksichtigung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Kernarbeitsnormen)

Im Rahmen der Vergabevorschriften sollen unter den am Markt befindlichen und für den vorgesehenen Verwendungszweck im Sinne der Nummer 13.4 gleichwertig geeigneten Erzeugnissen beziehungsweise Dienstleistungen **fair gehandelte Produkte** bevorzugt werden. Dies kommt insbesondere bei Agrarprodukten wie zum Beispiel Kaffee, Tee, Kakao, Zucker, Reis, Orangen- oder **Tomatensaft**, Blumen sowie bei Sportartikeln, insbesondere Bällen, Teppichen und Textilien in Betracht.

Eine Berücksichtigung von fair gehandelten Produkten im Rahmen der Zuschlagskriterien setzt voraus, dass die für die Ausschreibung relevanten Kriterien des fairen Handels in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind.

Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen **können** bei den in Anlage 1 aufgeführten Produkten mit zusätzlichen Bedingungen an die Vertragsausführung (Ausführungsbedingungen) gemäß § 128 Absatz 2 GWB, § 61 VgV, § 45 Absatz 2 UVgO vergeben werden, die das beauftragte Unternehmen verpflichten, **den Auftrag ausschließlich mit Produkten auszuführen, die unter Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind**. Dies bedeutet [...]

**Die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen darf nicht als Eignungs- oder Zuschlagskriterien abgefordert werden**, sondern ist nach Maßgabe der in Anlage 1 abgedruckten ergänzenden Vertragsbedingung als **zusätzliche Bedingung an die Vertragsausführung** zu stellen.

**Kommentar [UK10]:** Darunter wurden nach meiner Einschätzung bisher Produkte aus dem Fairen Handel verstanden, also nicht auch Produkte konventioneller Hersteller, bei deren Herstellung „nur“ die ILO-Kernarbeitsnormen beachtet werden. Deshalb in der alten Fassung zwei getrennte Abschnitte. Es fehlt eine klare Definition von „fair gehandelten Produkten“.

**Kommentar [UK11]:** Eindeutige Abschwächung

**Kommentar [UK12]:** Für Weiterentwicklung: Weg von der Forderung nach 100%iger Einhaltung hin zu einer Regelung im Sinne einer verbindlichen Vorgabe, auf die Einhaltung hinzuwirken: „Es ist darauf hinzuwirken, dass Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen gemäß xxx ausschließlich mit Produkten ausgeführt werden, die ...“

**Kommentar [UK13]:** Nicht nachvollziehbare Ausnahme von 13.4.2 Zuschlagerteilung: „Neben dem Preis oder den Kosten können [...] unter anderem auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden.“ Relevante Einschränkung für die Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen. WICHTIG: Das ist – wie die ganze VwV – für Kommunen nicht verbindlich. Spielräume nicht einschränken lassen!

Bei den in Anlage 1 aufgeführten Produktgruppen soll von den bietenden Unternehmen, soweit diese Produkte in Afrika, Asien oder Lateinamerika hergestellt oder bearbeitet wurden, der Nachweis verlangt werden, dass bietende Unternehmen, Produkthersteller und direkte Zulieferer der Produkthersteller die Vorschriften, mit denen die ILO-Kernarbeitsnormen in nationales Recht umgesetzt worden sind, eingehalten haben. Hierzu können vom öffentlichen Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung Gütezeichen entsprechend Nummer 8.5 verlangt werden.

Soweit nationales Recht eines Landes gilt, in dem eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt worden sind, ist der Wesensgehalt der betreffenden Kernarbeitsnormen durch bietende Unternehmen, Produkthersteller und direkte Zulieferer der Produkthersteller dennoch einzuhalten.

### 8.6.3 Umweltbezogene Aspekte

Im Rahmen der Vergabevorschriften ist unter den am Markt befindlichen und für den vorgesehenen Verwendungszweck gleichwertig geeigneten Erzeugnissen beziehungsweise Dienstleistungen das Angebot zu bevorzugen, das bei der Herstellung, im Gebrauch und/oder in der Entsorgung die geringsten Umweltbelastungen hervorruft. Auf die in § 2 LAbfG festgelegten Pflichten der öffentlichen Hand bei der Beschaffung wird hingewiesen. Die dortigen Anforderungen bedürfen keiner gesonderten Prüfung, wenn Produkte mit anerkannten Gütezeichen gemäß Nummer 8.5 gekennzeichnet sind.

Soweit Aufträge unter Umweltgesichtspunkten besonders sensibel sind (zum Beispiel besondere Transportleistungen, Reinigung von Containern mit Abfall unbekannter Herkunft, Entsorgung nicht mehr aufzubereitender Reinigungsflüssigkeiten) kann die auftragsbezogene notwendige umweltspezifische Eignung der Unternehmen insbesondere durch Nachweis einer Zertifizierung nach EMAS, ISO 14001 oder einem anderen Umweltmanage-

Bei den in Anlage 1 aufgeführten Produktgruppen soll von den bietenden Unternehmen, soweit diese Produkte in Ländern, die in der DAC-Liste der Entwicklungsländer und -gebiete aufgeführt sind [...] hergestellt oder bearbeitet wurden, der Nachweis verlangt werden, dass bietende Unternehmen, Produkthersteller und direkte Zulieferer der Produkthersteller die Vorschriften, mit denen die ILO-Kernarbeitsnormen in nationales Recht umgesetzt worden sind, eingehalten haben. Dies gilt auch für die Rohstoffe der im Endprodukt verbauten Komponenten. Hierzu können vom Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung Gütezeichen entsprechend Nummer 10.6 verlangt werden.

Soweit nationales Recht eines Landes gilt, in dem eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt worden sind, ist der Wesensgehalt der betreffenden Kernarbeitsnormen durch bietende Unternehmen, Produkthersteller und direkte Zulieferer der Produkthersteller dennoch einzuhalten.

### 10.3.2 Umweltbezogene Aspekte

Im Rahmen der Vergabevorschriften ist unter den am Markt befindlichen und für den vorgesehenen Verwendungszweck gleichwertig geeigneten Erzeugnissen beziehungsweise Dienstleistungen das Angebot zu bevorzugen, das bei der Herstellung, im Gebrauch und/oder in der Entsorgung die geringsten Umweltbelastungen hervorruft. Auf die in § 2 LAbfG festgelegten Pflichten der öffentlichen Hand bei der Beschaffung wird hingewiesen. Die dortigen Anforderungen bedürfen keiner gesonderten Prüfung, wenn Produkte mit anerkannten Gütezeichen gemäß Nummer 10.8 gekennzeichnet sind.

Soweit Aufträge unter Umweltgesichtspunkten besonders sensibel sind (zum Beispiel besondere Transportleistungen, Reinigung von Containern mit Abfall unbekannter Herkunft, Entsorgung nicht mehr aufzubereitender Reinigungsflüssigkeiten) kann die auftragsbezogene notwendige umweltspezifische Eignung der Unternehmen, insbesondere durch Nachweis einer Zertifizierung nach EMAS, ISO 14001 oder einem anderen Umweltmanagement-

**Kommentar [UK14]:** Widerspruch zu oben

**Kommentar [UK15]:** Siehe auch folgender Absatz. Mein Alternativvorschlag war: „[...] der Nachweis verlangt werden, dass bietende Unternehmen, Produkthersteller und direkte Zulieferer der Produkthersteller die in den ILO-Kernarbeitsnormen definierten Arbeitnehmerrechte berücksichtigen, unabhängig davon, ob diese in nationales Recht umgesetzt worden sind oder nicht.“

**Kommentar [UK16]:** Grundsätzlich zu begrüßen, aber in dieser Allgemeingültigkeit dürfte das in der Praxis schwer umsetzbar (irrelevant?) sein. Außerdem ist der Aspekt „Konfliktrohstoffe“ damit sachlich nicht abgedeckt.

**Kommentar [UK17]:** Für Weiterentwicklung entsprechende Regelung für menschenrechtliche Aspekte prüfen: Eignungsnachweis von Unternehmen in menschenrechtlich besonders sensiblen Kontexten (Risikoländer, Risiko-branchen)!

mentssystem, erbracht werden (entsprechend den Grundsätzen in § 8 EG Absatz 5 VOL/A). [...]

#### 8.6.3.1 Energieeffizienz und Klimaschutz [...]

#### 8.6.3.2 Lärmschutz und Luftreinhaltung [...]

#### 8.6.3.3. Sonderregelungen für Papierprodukte

Zur Deckung des Bedarfs an Papier, Versand- und Verpackungsmaterial aus Papier, Pappe und Karton sind grundsätzlich Recyclingprodukte zu beschaf-

system, erbracht werden (entsprechend den Grundsätzen in § 32 Absatz 2 VgV). [...]

#### 10.3.2.1 Energieeffizienz und Klimaschutz [...]

#### 10.3.2.2 Lärmschutz und Luftreinhaltung [...]

#### 10.3.2.3 Sonderregelungen für Lebensmittel

Bei der Beschaffung von Lebensmitteln und Speisen sind die Leitsätze der **Ernährungsstrategie** des Landes Baden-Württemberg zu beachten. Dabei sollen **unterhalb der EU-Schwellenwerte umweltgerechte Aspekte, wie zum Beispiel kurze Wertschöpfungsketten und kurze Transportwege**, unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes berücksichtigt werden, soweit mit verhältnismäßigem Aufwand möglich und sachgerecht und sofern ein sachlicher Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand besteht. Eine Orientierung bei der Beschaffung bieten hinsichtlich des Gesundheitswertes die **Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung** (zur Betriebsverpflegung siehe <https://jobundfit.de>) und die Richtlinien des ökologischen Landbaus [...]. **Bei Produkten mit Gütezeichen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Artikel 16 Absatz 1, wie zum Beispiel dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg (QZBW) und dem Bio-Zeichen Baden-Württemberg, gelten diese Bedingungen als erfüllt.** Auch andere geeignete Nachweise werden akzeptiert, sofern nachgewiesen wird, dass die zu erbringenden Lieferungen oder Dienstleistungen die Anforderungen des spezifischen Gütezeichens oder die angegebenen spezifischen Anforderungen erfüllen.

Es wird empfohlen, bei der Beschaffung von Lebensmitteln und Speisen **unterhalb der EU-Schwellenwerte eine Quote vom mindestens 20 % Bio-Produkte mit Gütezeichen** gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bezogen auf den Gesamtwareneinsatz zu erreichen.

#### 10.3.2.4 Sonderregelungen für Papierprodukte

Zur Deckung des Bedarfs an Papier, Versand- und Verpackungsmaterial aus Papier, Pappe und Karton sind ~~grundsätzlich~~ Recyclingprodukte zu beschaf-

fen. Die Recyclingeigenschaften gelten als erfüllt, wenn das Produkt mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ zertifiziert ist oder gleichwertige Kriterien erfüllt. Dabei ist für registraturrelevantes Schriftgut als Druckerpapier alterungsbeständiges Papier gemäß DIN 6738 zu beschaffen. Sofern Recyclingpapier beschaffbar ist, das die DIN 9706 erfüllt und den Blauen Engel trägt, ist dieses zu bevorzugen.

#### **8.6.3.4 Sonderregelung für IT-Beschaffung**

Bei der Beschaffung von IT-Produkten ist die jeweils aktuelle Fassung der e-Government-Standards und Nummer 14.5 zu berücksichtigen. Bei der Beschaffung von Software ist die Berücksichtigung von Open-Source-Produkten in Betracht zu ziehen.

#### **8.6.4 Innovative Aspekte [...]**

#### **8.5 Nutzung von Gütezeichen**

Beabsichtigen öffentliche Auftraggeber den Kauf von Lieferungen oder Dienstleistungen mit spezifischen umweltbezogenen, sozialen oder sonstigen Merkmalen, so können sie in der Leistungsbeschreibung ein bestimmtes Gütezeichen als Nachweis dafür verlangen, dass die Dienstleistungen

fen. Die Recyclingeigenschaften gelten als erfüllt, wenn das Produkt mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ zertifiziert ist oder gleichwertige Kriterien erfüllt. Dabei ist für registraturrelevantes Schriftgut als Druckerpapier alterungsbeständiges Papier gemäß DIN 6738 zu beschaffen. Recyclingpapier, das die DIN 9706 erfüllt und den Blauen Engel trägt oder gleichwertige Kriterien erfüllt, erfüllt die Anforderungen an alterungsbeständiges Papier. Sofern Recyclingpapier beschaffbar ist, das die DIN 9706 erfüllt und den Blauen Engel trägt oder gleichwertige Kriterien erfüllt, ist dieses zu bevorzugen.

#### **10.4 Sonderregelungen für IT-Beschaffungen**

Bei der Beschaffung von IT-Produkten sind die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Standards des E-Government-Konzepts in ihrer jeweils gültigen Fassung und Nummer 17.5 zu beachten. **Unterhalb der EU-Schwellenwerte** ist bei Software-Produkten bei vergleichbarer Wirtschaftlichkeit und Risikobewertung der **bevorzugte Einsatz von Open-Source-Produkten** gegenüber Closed-Source-Produkten zu prüfen. Unter Open-Source-Produkten sind solche Produkte zu verstehen, deren Quellcode öffentlich zugänglich ist und deren Lizenz die Verwendung, Weitergabe und Veränderung ermöglicht. IT-Geräte sind energieverbrauchsrelevante technische Geräte im Sinne von § 67 VgV; es gilt Nummer 10.3.2.1.

#### **10.5 Innovative Aspekte [...]**

#### **10.6 Aufgabenbeschreibung für Dienstleistungen, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann [...]**

#### **10.7 Grundsatz der Produkt- und Markenneutralität [...]**

#### **10.8 Nachweisführung durch Gütezeichen**

Als Beleg dafür, dass eine Liefer- oder Dienstleistung bestimmten, in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmalen entspricht, kann der Auftraggeber die Vorlage von Gütezeichen nach Maßgabe § 34 VgV beziehungsweise § 24 UVgO verlangen. Im Unterschied zu § 34 VgV müssen un-

oder Lieferungen den geforderten Merkmalen entsprechen, sofern alle nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind: [... Es folgen Anforderungen nach § 34 VgV beziehungsweise § 24 UVgO.]

## 11.4 Zuschlag

### 11.4.1 Zuschlagskriterien

Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes können neben dem Preis auch andere auftragsbezogene Kriterien berücksichtigt werden, wie zum Beispiel Betriebs- und Folgekosten, Energieeffizienz oder Lebenszykluskosten, Qualität, Ästhetik, Lieferungs- und Ausführfristen, Umwelteigenschaften (Schadstoff- und Lärmemission), Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern, fair gehandelte Produkte oder soziale Anforderungen an den Leistungsgegenstand (Barrierefreiheit eines Internetportals, Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen, Ausbildung von arbeitslosen Jugendlichen als soziales Projekt).

Bei der Lebenszyklusbetrachtung werden die Kosten für Herstellung, Anschaffung, Nutzung, Wartung und die Entsorgung berücksichtigt. Die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (siehe Nummer 8.6) bietet auf ihrer Internetseite für Elektrogeräte und Kraftfahrzeuge eine Berechnungshilfe für Lebenszykluskosten an (Bund / Sonstiges / BuySmart LCC Berech-

terhalb der EU-Schwellenwerte nach § 24 UVgO nicht alle Anforderungen des Gütezeichens mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Hier müssen die Kriterien des Gütezeichens für die Bestimmung der Merkmale der Leistung (lediglich) geeignet sein. Auftraggeber können Gütezeichen im Unterschwellenbereich damit leichter vorgeben. [Keine Klarstellung, dass Gütezeichen auch zum Nachweis von Zuschlagskriterien zulässig sind; vgl. § 58,4 VgV bzw. § 43,7 UVgO.]

Der Kompass Nachhaltigkeit [...] informiert auf seiner Internetseite über Gütezeichen, welche die Bedingungen des § 34 Absatz 2 VgV erfüllen [...]. Bei den dort aufgeführten Gütezeichen handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung. Da § 24 UVgO im Wesentlichen § 34 VgV entspricht, erfüllen Gütezeichen, die die Bedingungen des § 34 Absatz 2 VgV einhalten, auch die Anforderungen des § 24 Absatz 2 UVgO.

[...]

## 13.4 Zuschlag

### 13.4.1 Zuschlagskriterium

Bei der Festlegung der Zuschlagskriterien sind die Vorgaben des § 127 GWB, §§ 58, 59 VgV beziehungsweise § 43 UVgO zu beachten. Die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung sind gemäß § 127 Absatz 5 GWB, §§ 29, 58 Absatz 3 VgV beziehungsweise §§ 21, 43 Absatz 6 UVgO in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen bekannt zu geben. Dabei sind Eigenschafts- und Zuschlagskriterien klar voneinander zu trennen.

Hinsichtlich der Berechnung von Lebenszykluskosten wird auf § 59 VgV beziehungsweise § 43 Absatz 4 UVgO verwiesen. Die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (siehe Nummer 10.3) bietet auf ihrer Internetseite für Elektrogeräte und Kraftfahrzeuge eine Berechnungshilfe für Lebenszykluskosten an (Bund / Sonstiges / BuySmart LCC Berechnungshilfe) [... Link]

**Kommentar [UK18]:** „Für den Beleg, ob und inwieweit die angebotene Leistung den geforderten Zuschlagskriterien entspricht, gelten die §§ 33 und 34 entsprechend.“

**Kommentar [UK19]:** „Für den Beleg, ob und inwieweit die angebotene Leistung den geforderten Zuschlagskriterien entspricht, gilt § 24 entsprechend.“



nungshilfe).

#### 11.4.2 Zuschlagserteilung

Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Dies ist nicht zwangsläufig das billigste Angebot. Bei der Wertung der Angebote werden vollständig und ausschließlich die Kriterien, die in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen genannt sind, berücksichtigt. Für die Leistung wesentliche oder unabdingbare Anforderungen können als Ausschlusskriterien festgesetzt werden, das heißt, die Nichterfüllung einer als Ausschlusskriterium festgelegten Anforderung führt zum Ausschluss des Angebotes. Sobald mehr als ein Kriterium beim Zuschlag berücksichtigt wird, sind die Kriterien möglichst zu gewichten. Die Gewichtung ist entweder in der Vergabebekanntmachung, der Aufforderung zur Teilnahme am Wettbewerb oder in der Aufgabenbeschreibung anzugeben. Kann aus nachvollziehbaren Gründen eine Gewichtung nicht angegeben werden, so sind die Kriterien in der absteigenden Reihenfolge ihrer Bedeutung anzugeben.

Zum Zwecke der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes sollen sogenannte Bewertungsmatrizen erstellt werden, in denen die maßgeblichen Kriterien entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung aufgeführt werden und in denen für die einzelnen Angebote Punktzahlen vergeben werden. Für den Fall, dass es bei der Wertung zu einer Wertungsgleichheit von zwei oder mehreren Angeboten kommt, sind im Voraus Regeln festzulegen und zu veröffentlichen, zum Beispiel dass in diesem Fall ein Losentscheid durchgeführt wird oder dass ein bestimmtes Kriterium („Jokerkriterium“) den Ausschlag geben soll.

Das wirtschaftlichste Angebot ist dasjenige Angebot, das das günstigste Verhältnis zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Haushaltsmitteln aufweist. Dabei sind das Sparsamkeitsprinzip (Minimalprinzip)

Bei der Berücksichtigung nachhaltiger Aspekte ist der unter Umständen höhere Preis für die Beschaffung kein Hindernis, sofern er unter Berücksichtigung des § 7 LHO als wirtschaftlich angesehen werden kann. [vgl. auch 10.3]

#### 13.4.2 Zuschlagserteilung

Der Zuschlag wird gemäß § 127 GWB, § 58 VgV, § 43 UVgO auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Das wirtschaftlichste Angebot ist dasjenige Angebot, das das günstigste Verhältnis zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Haushaltsmitteln aufweist. Dabei sind das Sparsamkeitsprinzip (Minimalprinzip) und das Ergiebigkeitsprinzip (Maximalprinzip) zum Ausgleich zu bringen. Das Sparsamkeitsprinzip verlangt, ein bestimmtes Ergebnis mit möglichst geringem Mitteleinsatz zu erzielen. Das Ergiebigkeitsprinzip verlangt, mit einem bestimmten Mitteleinsatz das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Dies ist nicht zwangsläufig das preislich günstigste Angebot. Neben dem Preis oder den Kosten können gemäß § 58 Absatz 2 VgV beziehungsweise § 43 Absatz 2 UVGO unter anderem auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden. Bei der Wertung der Angebote werden ausschließlich die Kriterien, die in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen genannt sind, berücksichtigt.

Zum Zwecke der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes sollen sogenannte Bewertungsmatrizen erstellt werden, in denen die maßgeblichen Zuschlagskriterien entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung aufgeführt werden und in denen für die einzelnen Angebote Punktzahlen vergeben werden. Der Bewertungsmaßstab muss transparent sein. Für die Bieter muss erkennbar sein, welche speziellen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine bestimmte Bewertung erreicht werden kann.

und das Ergiebigkeitsprinzip (Maximalprinzip) zum Ausgleich zu bringen. Das Sparsamkeitsprinzip verlangt, ein bestimmtes Ergebnis mit möglichst geringem Mitteleinsatz zu erzielen. Das Ergiebigkeitsprinzip verlangt, mit einem bestimmten Mitteleinsatz das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

## Anlage 1

### Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen Ergänzende Vertragsbedingung nach Nummer 8.6.1.2 der VwV Beschaffung

Bietende Unternehmen, Produkthersteller und direkter Zulieferer des Produktherstellers haben bei der Ausführung des Auftrags gemäß Nummer 8.6.1.2 der VwV Beschaffung den Wesensgehalt der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu berücksichtigen.

#### I. Produktgruppe / Produkte

[...] Für diesen Auftrag werden Produkte verwendet, die in eine beziehungsweise mehrere der nachfolgenden Kategorien fallen: [...]

Sportbekleidung, Sportartikel, (zum Beispiel Bälle, Schläger)

Spielwaren

Teppiche Textilien und Bekleidung (zum Beispiel Arbeitskleidung, Uniformen, T-Shirts, Hemden, Hosen, Schuhe, Vorhänge)

Lederprodukte (zum Beispiel Botentaschen, Schuhe)

#### Billigprodukte aus Holz

Natursteine Agrarprodukte (zum Beispiel Kaffee, Tee, Kakao, Zucker, Reis, Orangen- oder Tomatensaft sowie Blumen)

[Informations- und Kommunikationstechnologie fehlt.]

## Anlage 1

### Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen Ergänzende Vertragsbedingung

Bietende Unternehmen, Produkthersteller und direkter Zulieferer des Produktherstellers haben bei der Ausführung des Auftrags gemäß Nummer 10.3.1.2 der VwV Beschaffung den Wesensgehalt der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu berücksichtigen.

#### I. Produktgruppe / Produkte

[...] Für diesen Auftrag werden Produkte verwendet, die in eine beziehungsweise mehrere der nachfolgenden Kategorien fallen: [...]

Sportbekleidung, Sportartikel, (zum Beispiel Bälle, Schläger)

Spielwaren

Teppiche Textilien und Bekleidung (zum Beispiel Arbeitskleidung, Uniformen, T-Shirts, Hemden, Hosen, Schuhe, Vorhänge)

Lederprodukte (zum Beispiel Botentaschen, Schuhe)

#### Holzprodukte

Natursteine Agrarprodukte (zum Beispiel Kaffee, Tee, Kakao, Zucker, Reis, Orangen- oder Tomatensaft sowie Blumen)

[Informations- und Kommunikationstechnologie nicht ergänzt.]

## II. Produktherkunft

Für diesen Auftrag werden Produkte verwendet, die in **Afrika, Asien oder Lateinamerika** gewonnen oder hergestellt worden sind.

## III. Nachweis

[...] Es werden für diesen Auftrag Produkte verwendet, die **in Afrika, Asien oder Lateinamerika** gewonnen oder hergestellt worden sind und die in eine oder mehr Kategorien der Ziffer I fallen. Ich verpflichte mich / wir verpflichten uns, den Auftrag ausschließlich mit Produkten auszuführen, die nachweislich unter Beachtung des Wesensgehalts der in Nummer 8.6.1.2 der VwV Beschaffung genannten ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind.

### Nachweis 1

Der Nachweis wird durch ein vom öffentlichen Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung verlangtes Gütezeichen erbracht. [...]

### Nachweis 2

Der Nachweis wird in anderer geeigneter Weise erbracht. [...]

Dieser Nachweis ist einem vom öffentlichen Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung verlangten Gütezeichen gleichwertig, da er den Anforderungen von Nummer 8.5 der VwV Beschaffung entspricht und beinhaltet, dass bei der Herstellung der zu liefernden Produkte die ILO-Kernarbeitsnormen eingehalten werden. Der Aussteller des Nachweises ist unabhängig von meinem Unternehmen, Produkthersteller und einem direkten Zulieferer des Produktherstellers. Die Gleichwertigkeit, einschließlich der Unabhängigkeit, kann ich auf Anforderung belegen.

### Nachweis 3

Ich sichere/ Wir sichern zu, dass der Wesensgehalt der ILO-Kernarbeitsnormen bei Herstellung beziehungsweise Bearbeitung des Produkts beachtet wurde und mein / unser Unternehmen, der Produkthersteller, sowie der

## II. Produktherkunft

Für diesen Auftrag werden Produkte verwendet, die in Ländern, die in der **DAC -Liste der Entwicklungsländer und -gebiete** aufgeführt sind [...] gewonnen oder hergestellt worden sind.

## III. Nachweis

[...] Es werden für diesen Auftrag Produkte verwendet, die **in Ländern, die in der DAC -Liste der Entwicklungsländer und -gebiete aufgeführt sind** [...] gewonnen oder hergestellt worden sind und die in eine oder mehr Kategorien der Ziffer I fallen. Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns, den Auftrag ausschließlich mit Produkten auszuführen, die nachweislich unter Beachtung des Wesensgehalts der in Nummer 10.3.1.2 der VwV Beschaffung genannten ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind.

### Nachweis 1

Der Nachweis wird durch ein vom öffentlichen Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung verlangtes Gütezeichen erbracht. [...]

### Nachweis 2

Der Nachweis wird in anderer geeigneter Weise erbracht. [...]

Dieser Nachweis ist einem vom Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung verlangten Gütezeichen gleichwertig, da er den Anforderungen von Nummer 10.8 der VwV Beschaffung entspricht und beinhaltet, dass bei der Herstellung der zu liefernden Produkte die ILO-Kernarbeitsnormen eingehalten werden. Der Aussteller des Nachweises ist unabhängig von meinem Unternehmen, Produkthersteller und einem direkten Zulieferer des Produktherstellers. Die Gleichwertigkeit, einschließlich der Unabhängigkeit, kann ich auf Anforderung belegen.

### Nachweis 3

Ich sichere/Wir sichern zu, dass der Wesensgehalt der ILO-Kernarbeitsnormen bei Herstellung beziehungsweise Bearbeitung des Produktes beachtet wurde und mein/unser Unternehmen, der Produkthersteller, sowie der

direkte Zulieferer des Produktherstellers aktive und zielführende Maßnahmen ergriffen haben, um die Beachtung des Wesensgehalt der ILO-Kernarbeitsnormen bei Herstellung beziehungsweise Bearbeitung der zu liefernden Produkte zu gewährleisten.

Nachvollziehbare Darstellung der zielführenden Maßnahmen: [...]

direkte Zulieferer des Produktherstellers aktive und zielführende Maßnahmen ergriffen haben, um die Beachtung des Wesensgehalts der ILO-Kernarbeitsnormen bei Herstellung beziehungsweise Bearbeitung der zu liefernden Produkte zu gewährleisten.

Nachvollziehbare Darstellung der zielführenden Maßnahmen: [...]